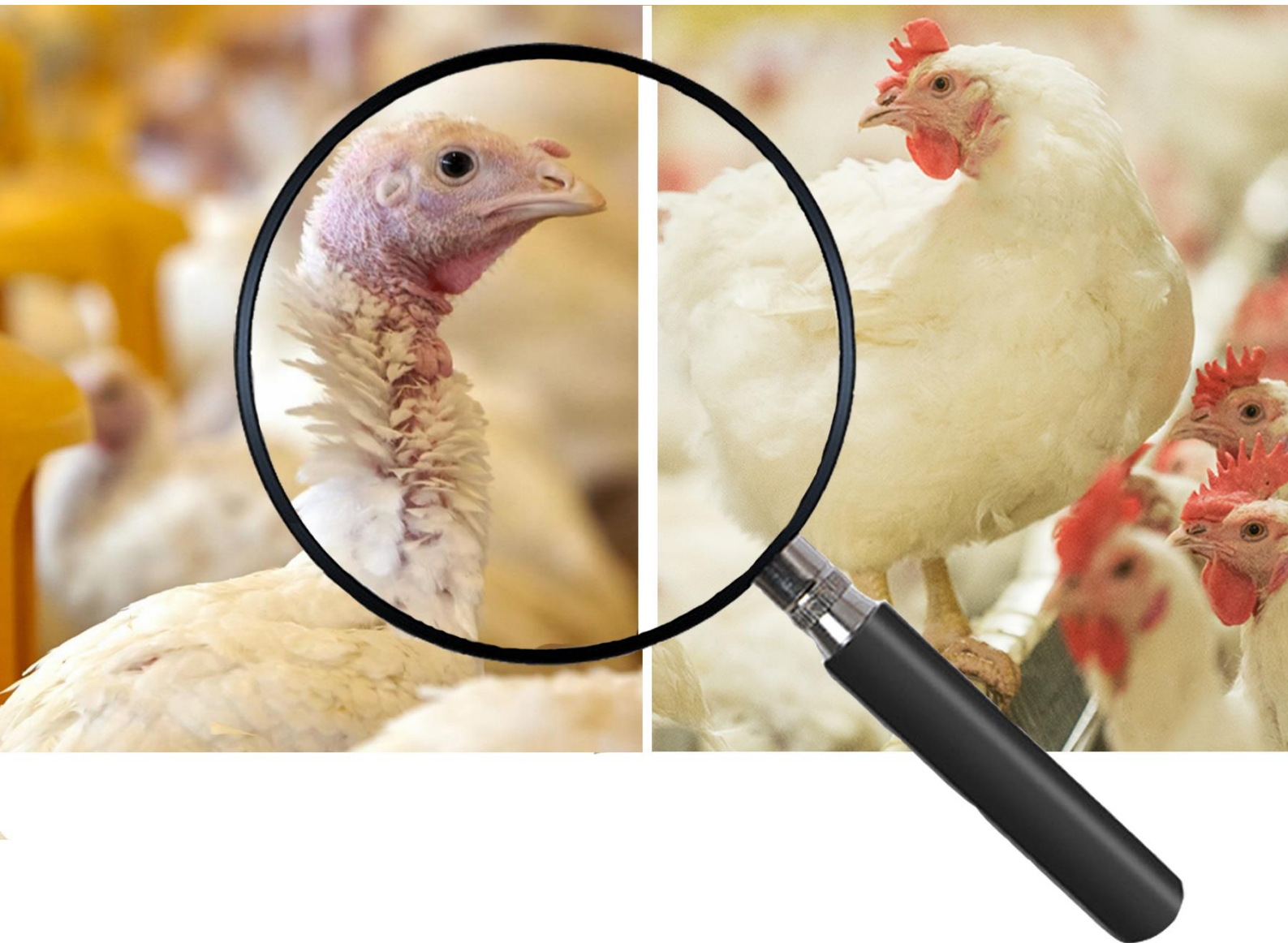




Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Erläuterungen zum Leitfaden
Landwirtschaft
**Geflügelmast/
Elterntierhaltung**





Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

1	Grundlegendes	3
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1	[K.O.] Betriebsdaten	4
2.1.3	Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	4
2.1.4	Ereignis und Krisenmanagement	4
3	Anforderungen Geflügelmast	5
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	5
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	5
3.1.3	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	5
3.1.4	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	6
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	6
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	6
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	6
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	6
3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	6
3.2.6	Beleuchtung	7
3.2.7	[K.O.] Platzangebot	7
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	8
3.2.9	Notstromaggregat	8
3.2.10	Tiertransport	8
3.2.11	Transportfähigkeit	9
3.2.14	[K.O.] Sachkundenachweis des Tierhalters	9
3.3	Futtermittel und Fütterung	10
3.3.3	Lagerung von Futtermitteln	10
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	10
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	12
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	12
3.3.8	[K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- Mischanlagen	13
3.4	Tränkwasser	13
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	13
3.5	Tiergesundheit und Arzneimittel	14
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	14
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	15
3.5.4	[K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	15
3.6	Hygiene	16
3.6.1	Gebäude und Anlagen	16
3.6.2	Betriebshygiene	16
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	16
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	16
3.7	Monitoringprogramme	17
3.7.1	Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie	17
3.7.2	Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung	17
3.8	Tiertransport	18



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Das nachfolgende Dokument enthält in Ergänzung zu den Leitfäden Landwirtschaft Geflügelmast und Elterntierhaltung weitergehende Erläuterungen zu den im Leitfaden geforderten Kriterien. Diese dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu verstehen.

Hinweise (auf gesetzliche Vorgaben oder sonstige Rahmenbedingungen) und **Anregungen** (zur Prozesssicherung oder als Managementhilfe) sind durch *kursiven Text* kenntlich gemacht. Hinweise und Anregungen sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

1 Grundlegendes

Ab wann müssen die QS-Kriterien eingehalten werden?

Mit Unterschreiben der Teilnahme- und Vollmachtserklärung verpflichtet sich der Betrieb, alle QS-Anforderungen einzuhalten. Das Datum der Teilnahme- und Vollmachtserklärung ist also das Startdatum für QS.

Vom Start der QS-Teilnahme an gelten die QS-Regeln auch für den Zukauf: Futtermittel oder Masttiere müssen von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten bezogen werden. Die Herkunft der Tiere oder Futtermittel, die vor dem Startzeitpunkt gekauft wurden, fließt nicht in die Bewertung ein. Es ist nicht erforderlich, das Futterlager oder den Stall zunächst zu räumen; diese Futtermittel können aufgebraucht bzw. die Tiere nach erfolgreichem Audit als QS-Tiere vermarktet werden.

Was gilt als Betrieb oder Standort?

Betrachtet wird immer der gesamte Standort, der sich aus Standortnummer und Produktionsart definiert. Die Standortnummer ist i.d.R. die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer/Balis-Nummer/Hi-Tier-Nummer). Die Produktionsart bildet den Betriebszweig bzw. die Betriebsspezialisierung ab.

Es werden immer alle Ställe, Flächen und Anlagen, die zu einer Standortnummer gehören, betrachtet. Die Aufteilung des Betriebes wird abgebildet in der Betriebskizze/dem Lageplan. Darüber hinaus wird das gesamte Hofgelände betrachtet, wenn es z.B. um Betriebshygiene geht.

Welche Tierzahlen werden im QS-System erfasst?

Im QS-System werden für die Stufe Landwirtschaft unterschiedliche Tierzahlen erfasst:

- Teilnahme- und Vollmachtserklärung: In der Teilnahme- und Vollmachtserklärung werden die max. belegbaren Tierplätze erfasst. Ändert sich die Tierzahl für den Standort, muss auch die TUV aktualisiert werden.
- Abfrage der Tierzahlen im Systemaudit: Im Systemaudit kann ebenfalls die Anzahl der max. belegbaren Tierplätze erfasst werden. Diese Angabe ist im Falle eines K.O.-Audits verpflichtend und in allen anderen Systemaudits freiwillig. Die Daten dienen als reine Information z. B. zur Größeneinschätzung des Betriebes, bei Plausibilitätsprüfungen und zum Abgleich mit den übrigen erfassten Tierzahlen. Eine automatische Übertragung der Tierzahlen an andere Stellen (z. B. Monitoringprogramme) erfolgt nicht.
- Antibiotikamonitoring:
Bei Geflügel müssen die max. belegbaren Tierplätze je Produktionsstätte hinterlegt werden. Außerdem werden Herdendaten (inklusive der Einstalltierzahl je Herde) erfasst. Die Daten können vom Bündler oder vom Tierhalter selbst eingepflegt werden und müssen zu allen Herden vorliegen. Der Therapieindex wird für Geflügel auf Basis der Summe der Einstalltierzahlen berechnet.
- Im Befunddatenmonitoring werden keine Tierzahlen erfasst.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Zu welchem Zeitpunkt muss die Lieferberechtigung von Lieferanten/Transporteuren etc. geprüft werden?

Entscheidend ist, dass Futtermittellieferanten, Tierhalter, Tiertransporteure etc. zum Zeitpunkt der Anlieferung von Tieren oder Futtermitteln bzw. zum Zeitpunkt des Tiertransports lieferberechtigt sind. Die Abfrage der Lieferberechtigung sollte deshalb jeweils tagesaktuell zum Lieferzeitpunkt bzw. am Tag der Dienstleitung überprüft werden. Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z.B. unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden.

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten

In welcher Form kann die Tierbetreuerliste geführt werden?

Die Liste der Tierbetreuer muss alle geforderten Angaben enthalten. Für das Format gibt es keine Vorgaben, hier ist jeder Tierhalter frei. Die Liste kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden.

Wie muss eine Betriebsskizze oder ein Betriebsplan aussehen?

Eine Betriebsskizze oder ein Betriebsplan muss so aufgebaut sein, dass alle Gebäude inkl. ihrer Funktion sowie alle Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel (wie z. B. Futtersilos, Kadaverlager) zu identifizieren sind. Dabei sind auch externe Gebäude, Anlagen und Lagerstätten zu berücksichtigen, die sich nicht auf dem Hofgelände befinden, aber der Standortnummer zugeordnet sind. Insbesondere bei Betrieben oder Anlagen, zu denen mehrere Standortnummern gehören, muss nachvollziehbar sein, welche Gebäude oder Gebäudeteile zu welcher Standortnummer gehören.

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Müssen die Korrekturmaßnahmen und Umsetzungsfristen aus der Eigenkontrolle dokumentiert werden?

Ja. Dazu kann z. B. die QS-Eigenkontrollcheckliste genutzt werden.

2.1.4 Ereignis und Krisenmanagement

Wozu dient der Notfallplan und wo muss er hinterlegt werden?

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht mehr funktionieren (z. B. bei Stromausfall).

Anregung: Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle abgelegt und für jeden Standort schnell auffindbar sein.

Hinweis: Beim Ausfüllen des Notfallplans sollten die „Erläuterungen zum Notfallplan“ (separates Dokument) berücksichtigt werden.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Welche Kontaktdaten müssen im Notfallplan enthalten sein?

Im Notfallplan müssen mindestens die Kontaktdaten eines Ansprechpartners, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt, und des Hoftierarztes enthalten sein. Wenn die Versorgung der Tiere von Strom abhängig ist (vgl. Lüftung, Alarmanlage, Fütterungs- Tränk- oder Heizsystem), müssen auch die Kontaktdaten eines technischen Notfalldienstes (z. B. Elektriker) notiert sein. Wenn in einem Betrieb die Versorgung der Tiere mit Luft/Futter/Wasser nicht von elektrisch betriebenen Anlagen abhängig ist, kann diese Angabe entfallen.

Muss ein ausgedrucktes Ereignisfallblatt im Betrieb vorliegen?

Nein. Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können. Dazu kann jedoch neben einem Ausdruck ebenso auf eine digitale Version – wie z. B. ein privat gespeichertes PDF oder das auf der QS-Webseite zur Verfügung gestellte Dokument – zurückgegriffen werden.

3 Anforderungen Geflügelmast

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Müssen alle Sackanhänger von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen aufbewahrt werden?

Ja, denn auf diesem ist u.a. die Chargennummer angegeben, die für die genaue Zuordnung der Ware zum/beim Hersteller benötigt wird. Da der Zukauf von Futtermitteln dokumentiert werden muss, um sie jederzeit zurückverfolgen und im Falle eines Regressanspruchs die Unbedenklichkeit nachweisen zu können, müssen alle Sackanhänger den Lieferscheinen zugeordnet und aufbewahrt werden.

3.1.3 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Ist es möglich, nur einen Teil der Tiere einer Standortnummer unter QS Bedingungen zu halten?

Nein, die QS-Zertifizierung gilt jeweils für den gesamten Standort. Dieser ist definiert durch die Standortnummer (in Deutschland VVVO-Registrierungsnummer) in Kombination mit der Produktionsart. Alle Tiere dieses Standortes sind unter QS-Bedingungen zu halten und werden deshalb immer als QS-Tiere vermarktet. Die QS-Bedingungen sind demnach auch einzuhalten, wenn die QS-Tiere nicht ins QS-System vermarktet werden (z. B. weil sie an einen Metzger, der nicht am QS-System teilnimmt, geliefert werden).

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob die Tiere von einem QS-zertifizierten Betrieb stammen?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der *Systempartnersuche* geprüft. Dort kann unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Müssen Pekingtonenküken durch einen QS-zertifizierten Tiertransporteur zum Pekingtonenaufzuchtbetrieb transportiert werden?

Nein, erst der Transport von einem Pekingtonenaufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb bzw. vom Mastbetrieb zum Schlachthof muss von einem QS zertifizierten Tiertransporteur durchgeführt werden.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Wie kann der Tierhalter die Lebensmittelketteninformation im Audit nachweisen?

Sofern die Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) nicht als Kopie auf dem Betrieb vorliegt, kann sie durch den Schlachthof während des Audits übermittelt werden.

3.1.4 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Ab wann müssen die täglichen Verluste dokumentiert werden?

Tägliche Verluste müssen ab Mastbeginn getrennt nach toten und gemerzten Tieren dokumentiert werden. Sofern Küken im Stall schlüpfen (Bezug von Bruteiern) müssen die Verluste ab dem kalkulierten Schlupftag dokumentiert werden.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es zur betrieblichen Eigenkontrolle beim Tierschutz?

***Hinweis:** Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.*

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Kann auch ein Betrieb mit Freilandhaltung am QS System teilzunehmen?

Ja, im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltungen erlaubt.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Benötigen Tierhalter einen Sachkundenachweis für das Nottöten?

Wer eine Nottötung durchführt, muss die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Tierhalter benötigen bis dato in der Regel keinen amtlichen Sachkundenachweis.

Worauf ist bei der Betäubung zu achten?

Bei der Betäubung mit einem stumpfen Schlag auf den Kopf muss der Betäubungsgegenstand zum Tier bewegt werden. Das Tier gegen einen Gegenstand zu schlagen ist nicht erlaubt.

Worauf ist nach der Tötung zu achten?

Im Anschluss an die Betäubung und Tötung eines Tieres ist darauf zu achten, dass der Tod sicher eingetreten ist. Ist das nicht der Fall und erste Anzeichen einer wiederkehrenden Wahrnehmungsfähigkeit (z.B. anhaltende Atembewegungen, Augenreaktionen) werden beobachtet, müssen sowohl die Betäubung als auch die Tötung wiederholt werden.

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Zu welchem Zeitpunkt ist die Überprüfung einer Lüftungsanlage bei geschlossenen Stallungen am sinnvollsten?

***Anregung:** Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit sollte jährlich jeweils vor Beginn der Sommerperiode durchgeführt werden.*



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Was können geeignete Maßnahmen gegen hohe Enthalpiewerte im Putenstall sein?

Anregung:

- Futterzuteilung in Phasen einschränken
- Ausschöpfen der Lüftungskapazität
- Tägliche Überprüfung der vollen Funktionsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen

Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen bei hohen Enthalpiewerten sind die Umspülung mit Frischluft und der Abtransport der Wärme in direkter Umgebung der Tiere. Die zu ergreifenden Maßnahmen variieren bei den verschiedenen Stalltypen.

3.2.6 Beleuchtung

Wie sollte das Beleuchtungsprogramm in einem Putenstall am besten eingestellt sein?

Anregung: Die Länge der Dunkelperiode soll sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren und soll, sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, möglichst mindestens acht Stunden betragen. Die Einrichtung von Dämmerungsphasen wird empfohlen. Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase oder bei tierärztlicher Indikation zulässig. Ein Notlicht zur Orientierung (0,5 Lux) während der Dunkelphase ist zulässig.

Ist bei Hähnchen und Puten ein Orientierungslicht zulässig?

Ja, ein Orientierungslicht während der Dunkelphase von 0,5 Lux ist zulässig.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Wie setzt sich die nutzbare Stallgrundfläche zusammen?

Die Besatzdichte wird aus den Angaben der Schlachtergebnismeldung und der Bestandsdokumentation zur Stallgrundfläche (Innenfläche) ermittelt: Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren eingestreut uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Einrichtung einer weiteren Ebene zur Vergrößerung des Platzangebotes ist möglich, wenn diese Fläche ebenfalls vollwertig im Sinne einer nutzbaren Stallfläche ist.

Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeinrichtungen sich auf einer Höhe befinden, die alle Tiere geduckt unterqueren können. Bei Pekingenten werden Flächen unter Futter-, Tränke- oder sonstigen Stalleinrichtungsteilen der nutzbaren Fläche zugerechnet, wenn die Einrichtungsteile über- oder unterquert werden können.

Ein Außenklimabereich für Hähnchen, der spätestens mit Erreichen der Besatzdichtengrenze im Stall frei zugänglich ist, ist der Nutzfläche zu 100 % hinzuzurechnen.

Steht Puten möglichst ab der sechsten Lebenswoche und spätestens ab der neunten Lebenswoche ein Außenklimabereich ständig zur Verfügung, so kann die nutzbare Fläche des Außenklimabereiches mit

50 % der zulässigen Besatzdichte belegt werden. Die anrechenbare Fläche des Außenklimabereiches wird auf max. 25 % der Stallgrundfläche begrenzt.

Genutzte Außenklimabereiche müssen lückenlos eingestreut sein.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation oder bei schneebedeckter Umgebung bzw. bei sehr kalten Temperaturen im Außenklimabereich (mehrere Tage unter Gefrierpunkt ($< 0^{\circ}\text{C}$)) kann der Zugang zum Außenklimabereich für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt oder für den tierärztlich vorgegebenen Zeitraum geschlossen werden.

Wie wird die Besatzdichte berechnet?

Die Besatzdichte wird grundsätzlich stallweise berechnet. Gehören mehrere Ställe zu einer VVVO-Nummer muss für jeden Stall die Besatzdichte eingehalten werden. Die Besatzdichte von 39 kg Lebendgewicht je m^2 nutzbarer Stallfläche darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Wenn das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt, darf im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge die Besatzdichte von 35 kg Lebendgewicht je m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschritten werden.

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar bemerkt wird.

3.2.9 Notstromaggregat

Können Betriebe mit Solaranlagen Speicherakkus als Notstromaggregat nutzen?

Solarakkus können als Notstromaggregat genutzt werden, damit bei Stromausfall die Tiere weiter mit Futter, Wasser und Luft versorgt werden. Es muss beachtet werden, dass die Akkus genügend Kapazität haben, um die Ställe im Falle eines Stromausfalls mit Strom zu versorgen.

3.2.10 Tiertransport

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob der Tiertransporteur für QS zugelassen ist?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann die Lieferberechtigung namentlich abgefragt werden.

Wer muss sicherstellen, dass ein Tiertransporteur QS-lieferberechtigt ist?

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Tiertransport beauftragt, sicherstellen, dass der Transporteur QS-zugelassen ist.

(Wird der Transport zu einem anderen Betrieb oder Schlachthof von einem Viehhandelsunternehmen o.ä. beauftragt, so muss dieses sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt das Transportunternehmen seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss das beauftragte Transportunternehmen sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Tiertransporteurs überprüfen?

Bbeauftragt ein Tierhalter den Transport seiner QS-Tiere zu einem anderen Betrieb oder zum Schlachthof, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs überprüfen.

Werden Tiere auf einem tierhaltenden Betrieb angeliefert, so muss der Tierhalter ebenfalls die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.

Werden Tiere vom tierhaltenden Betrieb abgeholt und beauftragt der Tierhalter den Transporteur dazu nicht selbst, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs auch nicht prüfen.

Sollen Tiere an einen Nicht-QS-Betrieb geliefert werden, muss der Tiertransporteur nicht QS-lieferberechtigt sein, da die QS-Kette unterbrochen wird und die Tiere ihren QS-Status verlieren.

3.2.11 Transportfähigkeit

Wer muss auf die Transportfähigkeit der Tiere achten?

Sowohl der abgebende Tierhalter als auch der aufladende Transporteur sind dafür verantwortlich, dass nur Tiere verladen werden, die transportfähig sind.

3.2.14 [K.O.] Sachkundenachweis des Tierhalters

Wer muss einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss auf der Tierbetreuerliste hinterlegt sein. Die Teilnahmebestätigung für die Fortbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden.

Welche Themengebiete beinhaltet die Sachkunde des Tierhalters?

Bereich der Kenntnisse:

- Rechtliche Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Tierschutz- und Tierseuchenrecht
- Anatomie und Physiologie von Mastgeflügel
- Verhalten von Mastgeflügel, welches gehalten wird
- Bedarfsgerechte Versorgung von Mastgeflügel mit Futter und Wasser
- Anzeichen von Gesundheitsstörungen von Puten, Hähnchen und Pekingenten
- Tierschutzgerechter Umgang mit erkranktem und verletztem Mastgeflügel
- Tierschutzgerechte Betäubung und dem Töten von Mastgeflügel
- in der zur Haltung von Mastgeflügel erforderliche Verfahrenstechnik
- in der Hygiene und Desinfektion.

Bereich der Fertigkeiten:

- Tierschutzgerechter Umgang mit Mastgeflügel
- Tierschutzgerechtes Einfangen, Verladen und Befördern von Mastgeflügel
- Tierschutzgerechte, ordnungsgemäße Betäubung und Tötung



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

3.3 Futtermittel und Fütterung

Welcher landwirtschaftliche Tierhalter muss sich behördlich registrieren lassen?

Hinweis: Tierhalter müssen sich gemäß der Futtermittelhygieneverordnung von der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer registrieren lassen. Lediglich Tierhaltungsbetriebe, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Worauf sollte der Tierhalter bei der Entgegennahme von Futtermitteln achten?

Anregung: Der Tierhalter sollte (sofern möglich) die Futtermittel sensorisch prüfen, z. B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen. Besonders bei ehemaligen Lebensmitteln ist wegen der wechselnden Zusammensetzung auf Verderb zu achten. Auch sollte besonders auf Verunreinigungen wie Verpackungsmaterial geachtet werden. Im Zweifelsfall sollte die Annahme der Ware verweigert werden und der Lieferant entsprechend informiert werden.

3.3.4 **[K.O.]** Futtermittelbezug

Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?

Jeder Tierhalter darf für seine Tiere nur Futtermittel annehmen, die von einem QS-lieferberechtigten Hersteller oder Händler stammen.

Wird das Futtermittel (lose oder verpackt) vom Hersteller direkt verkauft, so muss der Tierhalter prüfen, dass der Hersteller QS-lieferberechtigt ist.

Werden lose Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter prüfen, dass der Händler QS-lieferberechtigt ist. Der Händler seinerseits ist dafür verantwortlich, dass das Futtermittel von einem QS-lieferberechtigten Hersteller stammt.

Werden verpackte Futtermittel über einen Händler bezogen, werden keine Anforderungen an den Händler gestellt; in diesem Fall muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt werden.

Hinweis: Tierhalter dürfen nur Futtermittel beziehen und verwenden, die von Betrieben stammen, die gemäß VO 183/2005 registriert und gegebenenfalls zugelassen sind.

Wo steht, ob die Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) lieferberechtigt sind?

Alle Lieferanten sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de (Systempartnersuche) abrufbar.

Für den Bezug direkt vom Hersteller gilt: Neben dem Unternehmensnamen ist auch die Produktionsart aufgeführt, für die das Unternehmen lieferberechtigt ist.

- Beim Bezug von Einzelfuttermitteln muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Einzelfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Mischfuttermitteln (deklariert als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Milchaustauscher oder Mineralfuttermittel) muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Mischfuttermittelherstellung“)



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

- Beim Bezug von Vormischungen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Vormischungsherstellung“)
- Beim Bezug von Zusatzstoffen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Zusatzstoffherstellung“)

Unternehmen, Produktionsart und Deklaration des Futtermittels (auf dem Lieferschein oder dem Sackanhänger) müssen übereinstimmen.

Für den Bezug vom Händler gilt:

- Beim Bezug von loser Ware von einem Händler muss dieser hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Handel“)

Wer muss sicherstellen, dass ein Futtermitteltransporteur lieferberechtigt ist?

Derjenige, der den Transport beauftragt. Beauftragt der Tierhalter den Transporteur für den Transport **unverpackter** Futtermittel, so muss er sicherstellen, dass er einen lieferberechtigten Futtermitteltransporteur einsetzt. Werden **verpackte** Futtermittel transportiert, so muss der Transporteur keine QS-Zulassung haben.

(Wird ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert, so muss der Lieferant (also Hersteller bzw. Händler) sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt der Spediteur seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss der Spediteur sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Futtermitteltransporteurs überprüfen?

Immer wenn der Tierhalter den Transport von **unverpackten** Futtermitteln beauftragt, muss er überprüfen, ob der Transporteur QS-lieferberechtigt ist.

Wird der Transport von Futtermitteln durch den Hersteller oder Händler organisiert, muss der Tierhalter **nicht** überprüfen, ob es sich um einen QS-lieferberechtigten Transporteur handelt. Der Tierhalter prüft lediglich die Lieferberechtigung des Herstellers oder Händlers (siehe „Was muss beim Futtermittelbezug beachtet werden?“)

Ist für betriebseigene Futtermitteltransporte eine QS-Zulassung erforderlich?

Nein.

Müssen Silierhilfsmittel von QS-zugelassenen Herstellern bezogen werden?

Ja, denn Silierhilfsmittel sind Futtermittelzusatzstoffe und müssen deshalb von Herstellern stammen, die QS-zugelassen sind.

Dürfen Lebensmittel an Tiere verfüttert werden?

Ja. Lebensmittel bzw. ehemalige Lebensmittel dürfen in der Tierfütterung eingesetzt werden. Je nachdem, ob dabei für den abgebenden Betrieb klar erkennbar ist, dass die Lebensmittel zum Futtermittel umgewidmet werden, oder das nicht erkennbar ist, gelten jedoch unterschiedliche Anforderungen für den abgebenden Betrieb und den Tierhalter.

Bei klarer Zweckbestimmung als Futtermittel muss der abgebende Betrieb als Futtermittelhersteller QS-lieferberechtigt sein.

Bei unklarer Zweckbestimmung – wenn also beim Kauf nicht erkennbar ist, ob der Tierhalter das



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Lebensmittel als solches nutzt, es zum Futtermittel umwidmet oder sonst anderweitig verwendet (z. B. Speiseöl, Möhren o.ä. aus dem Supermarkt) – ist der abgebende Betrieb nicht zertifizierungspflichtig. Der Tierhalter muss dann jedoch die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005 Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen.

Außerdem muss der Tierhalter am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung für die Futtermittelherstellung benötigt der Tierhalter nicht, sofern kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird.

Einige ehemalige Lebensmittel müssen vor dem Einsatz in der Tierfütterung aufbereitet werden. Erfolgt dies durch den abgebenden Betrieb oder durch einen spezialisierten Aufbereitungsbetrieb, ist eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller nötig und die Vermarktung erfolgt als Futtermittel. Bereitet ein Tierhalter die Lebensmittel für die Verfütterung im eigenen Betrieb selbst auf, so benötigt er keine Futtermittelzertifizierung dazu. Auch hier muss er jedoch Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005 einhalten, am Futtermittelmonitoring teilnehmen und darf keine Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkaufen.

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Warum werden die Standortnummern erfasst?

Durch die Aufzeichnung der Lieferungen zu den Standortnummern können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft werden (Lieferschein). Sollte keine oder eine falsche Nummer angegeben sein, muss der Tierhalter den Lieferanten auf eine Korrektur hinweisen, denn für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich. Im Audit muss dann belegt werden, dass diese Korrektur mitgeteilt wurde.

Gilt das auch für Einzelfuttermittel?

Nein, diese Anforderungen ist verpflichtend bei Mischfuttermitteln.

Anregung: Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die Zuordnung der Standortnummer empfohlen.

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Muss der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z. B. Milchsäurebakterien) nach HACCP Grundsätzen dokumentiert werden?

Nein. Die Dokumentation ist für fast alle Futtermittelzusatzstoffe vorgeschrieben, umfasst aber nicht den Einsatz von speziell ausgewiesenen Silierhilfsmitteln.

Dürfen Futtermittel verschnitten werden?

Dies ist nicht erlaubt, wenn ein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wurde. Denn es ist verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, in den Verkehr zu



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

bringen, zu verfüttern oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen (Verschneidungsverbot).

Es ist erlaubt, ein solches Futtermittel einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes zu unterziehen.

Das Futtermittel darf dann nur eingesetzt werden, wenn der Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt nicht mehr überschreitet.

3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- Mischanlagen

Wo steht, welche fahrbaren Anlagen lieferberechtigt sind?

Die QS-lieferberechtigten fahrbaren Anlagen sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Müssen Rückstellproben gezogen werden?

Es gibt keine Verpflichtung. **Anregung:** Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und mindestens so lange aufzubewahren, bis die Ware verfüttert ist.

Wann ist keine QS-Anerkennung der fahrbaren Anlagen notwendig?

Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Anerkennung des Mischwagens notwendig.

Was müssen Tierhalter beachten, die gemeinsam Futtermittel herstellen?

Setzen Tierhalter eigene (fahrbare oder stationäre) Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte außerhalb dieser Gemeinschaft hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

Was ist bei einer Kooperation von Tierhaltern zu beachten, wenn sie gemeinsam Futtermittel herstellen?

Alle an der Kooperation teilnehmenden Betriebe müssen am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Muss eine Tränkwasseranalyse zur Sicherung der Wasserqualität durchgeführt werden?

Nein. **Anregung:** Das Tränkwasser – gleich welchen Ursprungs - sollte jedoch jährlich risikoorientiert (chemisch-physikalisch, mikrobiologisch) untersucht und die Analyseergebnisse sollten durch den Tierarzt bewertet werden. Stellt der Tierarzt ein Gesundheitsrisiko für die Tiere fest, sollte eine konkrete Untersuchung des Tränkwassers nach Vorgaben des Tierarztes erfolgen. Der Tierarzt sollte diese Ergebnisse erneut bewerten (z. B. anhand des Orientierungsrahmens zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft). Sind aus Sicht des Tierarztes Maßnahmen



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

zur Verbesserung der Tränkwasserqualität erforderlich, sollten diese schriftlich in einem Maßnahmenplan dokumentiert werden.

Müssen Produkte, die dem Tränkwasser zugesetzt werden, eine QS-Zulassung haben?

Ja, alle Zusätze, die dem Tränkwasser im belegten Stall zugesetzt werden und somit von den Tieren beim Trinken aufgenommen werden, müssen als Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoff zugelassen sein. Diese Produkte müssen darüber hinaus QS-zugelassen sein und von einem QS-zugelassenen Hersteller oder Händler bezogen werden. (Ausnahme: Beim Einsatz von Bioziden für Trinkwasser ist keine QS-Zulassung erforderlich.)

Handelt es sich um Produkte, die im nicht belegten Stall eingesetzt werden und somit nicht von den Tieren aufgenommen werden können, sind eine Zulassung als Futtermittel sowie die QS-Zulassung nicht notwendig. Dies kann z. B. beim Einsatz von Reinigungsmitteln oder Bioziden zur Desinfektion beim Spülen der Tränkleitungen zwischen zwei Mastdurchgängen der Fall sein. Die Mittel müssen gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Gegebenenfalls müssen die Leitungen vor der Wiedereinstellung der Tiere gespült werden, damit das Tränkwasser nicht belastet/verunreinigt ist.

3.5 Tiergesundheit und Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Was ist das Ziel der Bestandsbetreuung?

Das Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Muss der Tierarzt das Musterformular von QS nutzen?

Nein, das Musterformular dient als Arbeitshilfe. Dieses enthält alle relevanten Punkte, die vertraglich bei der Betreuung von Tierbeständen im QS-System geregelt werden müssen. Der Tierarzt kann auch eigene Dokumente verwenden. Die folgenden Punkte müssen in jedem Bestandsbetreuungsvertrag formuliert sein:

- Definition der Bestandsbetreuung
- Gesundheit von einzelnen Tieren, Tiergruppen und -beständen erhalten/wiederherstellen
- kurative und präventive Leistungen sowie Monitoring- und Screeningmaßnahmen
- Erstellung eines Tiergesundheits- und Hygienemanagementplans bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf
- Aufstellung eines Maßnahmenplans im Bedarfsfall

Eindeutig zu regeln sind mindestens die folgenden Punkte:

- Transparenz bzgl. des Geltungsbereichs, also Tierbestand und Standortnummer (auch bei mehreren Registriernummer nach VVVO und/oder Produktionsausrichtungen muss klar sein, welche Tierbestände betreut werden)
- Besuchsfrequenz zur regelmäßigen und planbaren Betreuung außerhalb akuter Krankheitsfälle
- Dokumentation der Bestandsbesuche (inkl. Ergebnissen) und der tierärztlichen Behandlungen, Aufbewahrung der Unterlagen (tierärztliche Untersuchungsbefunde und AuA-Belege) durch den Betrieb (bei Puten außerdem: Beurteilung Tiergesundheit und Pflegezustand)



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Muss der Betreuungsvertrag jährlich aktualisiert werden?

Nein, der Betreuungsvertrag muss nur angepasst werden, wenn sich eine Neuerung ergibt. Dabei kann entweder ein neuer Vertrag unterzeichnet werden oder der alte Vertrag durch Anlagen aktualisiert werden.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Müssen der Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen in einem Bestandsbuch dokumentiert werden?

Nein, für die Dokumentation muss nicht unbedingt ein Bestandsbuch geführt werden. Sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind und die Dokumentation nicht nachträglich veränderbar ist, sind auch andere Dokumentationsformen denkbar (z. B. durch Kombibelege oder elektronisch).

Anregung: Zur besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen wird die Führung eines Bestandsbuchs aber empfohlen.

Was muss bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln beachtet werden?

Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.

3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe im Hauskühlschrank aufbewahrt werden?

Arzneimittel und Impfstoffe müssen für Unbefugte, insbesondere für Kinder nicht erreichbar gelagert werden. Sofern sichergestellt ist, dass keine Kinder und Unbefugte an die Arzneimittel und Impfstoffe gelangen, ist auch die Lagerung im Küchenkühlschrank denkbar (z. B. in einer separaten Box). Schutz vor unbefugtem Zugriff bietet z. B. auch eine abgeschlossene Box im Kühlschrank.

Anregung: Arzneimittel sollten immer getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt werden.

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe in einem Vorraum zum Stall gelagert werden?

Arzneimittel und Impfstoffe können im Vorraum gelagert werden, sofern dieser abgeschlossen wird, wenn der Raum unbeaufsichtigt ist.

Was muss beachtet werden, wenn ein gemeinsames Medikamentenlager für mehrere Standorte oder unterschiedliche Tierarten genutzt wird?

Wird ein Medikamentenlager für mehr als einen Standort (mehrere VVVO-Nummern) oder für unterschiedliche Tierarten genutzt, müssen die gelagerten Arzneimittel eindeutig dem jeweiligen Standort oder der Tierart zuzuordnen sein, für die sie verschrieben wurden. Dies kann z. B. über eine Kennzeichnung oder eine getrennte Lagerung je Standort oder Tierart erfolgen.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Was zählt zu Gebäuden und Anlagen?

Dies schließt das gesamte Betriebsgelände, sämtliche technische Anlagen, Hofgebäude und auch die Kadaverlagerung mit ein. Diese müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei Bedarf müssen entsprechende Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden.

3.6.2 Betriebshygiene

Welche Hygieneanforderungen müssen bei der Lieferung und Verladung von Tieren beachtet werden?

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Elterntierhaltung

Anregung: Hygieneschleusen sollten mit Duschen ausgerüstet sein, die ein „rein“ und „raus“-duschen ermöglichen.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Was ist bei der Lagerung und Abholung von Kadavern zu beachten?

Anregung: Die Lagerung sollte möglichst nicht in unmittelbarer Stallnähe erfolgen. Die zur Abholung der Kadaver bereit gestellten Behälter sollten gekühlt und gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein.

Hinweis: Ein Transport von Kadavern über öffentliche Straßen ist nur dem zuständigen Spezialbetrieb zur Tierkörperbeseitigung erlaubt.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Wozu dient das Monitoring?

Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadnagern, sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Wie müssen Schädlingsmonitoring und -bekämpfung dokumentiert werden?

Es muss ein Köderstellenplan erstellt werden, in dem alle Köderstellen verzeichnet sind. Das Schädlingsmonitoring und die ggf. notwendige Bekämpfung müssen für jede dieser Köderstellen dokumentiert werden. Dazu bietet sich die Arbeitshilfe Schädlingsbekämpfungsplan an, welche auf der QS-Webseite veröffentlicht ist.

Was ist bei der Dokumentation von Monitoring und Bekämpfung von kriechenden und fliegenden Insekten in den Stallgebäuden zu beachten?

Da die Bekämpfung von Insekten in Stallgebäuden in der Regel ein sehr dynamischer Prozess ist, ist eine Dokumentation von regelmäßigen Monitoringmaßnahmen und die Erstellung eines Köderstellenplans in diesem Fall nicht erforderlich.



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

Werden Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, z. B. wenn Granulat in Schälchen eingesetzt oder Oberflächen mit Bioziden besprüht werden, ist die Anwendung unter Angabe der relevanten Informationen (z. B. Einsatzort, Produkt, Anwender) zu dokumentieren. Der (kontinuierliche) Einsatz von Klebefallen oder elektrischen Insektenfängern ist nachvollziehbar zu beschreiben und diese müssen regelmäßig kontrolliert und ggf. erneuert werden.

3.7 Monitoringprogramme

Wer muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Grundsätzlich unterliegt jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, dem Monitoring.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

3.7.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie

Auf welche Weise und von wem werden die Untersuchungen durchgeführt?

Untersuchungen dürfen nur durch akkreditierte Labore (EN 17025) durchgeführt werden. Die Ausgangskontrolle erfolgt durch Sockentest innerhalb der letzten drei Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin (vgl. Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung).

Hinweis: Zur Eingangskontrolle können die zur Verbesserung der Hygiene in die Transportbehälter eingelegten Saugpapiere als Probenmaterial genutzt werden, wenn diese mit Ausscheidungen der Küken behaftet sind.

Welche Auswirkungen hat es, wenn zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Ergebnisse zu den Salmonellenuntersuchungen vorliegen?

Voraussetzung für die Lieferung von QS-Mastgeflügel an den Schlachthof ist das Vorliegen der Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen (Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen) zum Zeitpunkt der Schlachtung. Dabei ist zu beachten, dass die Probenergebnisse dem Schlachthof in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen müssen, bevor die Schlachttiere zum Schlachthof abtransportiert werden. Liegen die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht vor, sind die nicht untersuchten Herden als positive Herden anzusehen.

3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Was kann bei der Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen helfen?

Anregung: Bei der Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Geflügelmastbeständen kann die Checkliste des Leitfadens Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung verwendet werden.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

3.8 Tiertransport

Was umfasst das „Verladen“ in Hinblick auf den Tiertransport?

Das Verladen umfasst immer sowohl das Auf- als auch das Abladen der Tiere beim Tiertransport.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Geflügelmast/Elterntierhaltung

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@q-s.de
www.q-s.de

Foto: QS